

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1787

19 (7.5.1787)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-728865](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-728865)

Numr. 19. Montags den 7ten May 1787.

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

Advertissements.

I Das landschaftliche Administrations-Collegium, hat die in Aurich für junge Frauenzimmer etablierte Französische Schule der Aufsicht der Madame Minet aus Hanau anvertrauet, von welcher man sowohl, als von ihren beiden erwachsenen Töchtern, nach den vorhin eingezogenen Nachrichten, und den von ihr mitgebrachten Attestaten, die beste Erwartung hat.

Sie verspricht und macht sich anheischig unter ihrer Haupt-Aufsicht mit ihren Töchtern, ihren besten Fleiß zu verwenden, der Zöglingen Herz und Verstand zu bilden, sie zu guten Sitten und zur Tugend anzuführen, um die Glückseligkeit ihres künftigen Lebens zu gründen, sie zur Ordnung und Reinlichkeit anzuhalten, ihnen Unterricht in der Französischen, wie auch in der Deutschen Sprache, zu geben, sie in der Schreib-Kunst, in der Erdbeschreibung und Geschichte zu unterrichten, sie zu allen dem schönen Geschlechte nöthigen und anständigen Uebungen anzuhalten, und sie in allen Handarbeiten, als verschiedenen Stickereyen, wozu die Töchter die Dessains zeichnen und in sonstigen Arbeiten zu üben. Musik, tanzen, zeichnen oder sonstige besondere Wissenschaften bleiben bloß ausgeschlossen, und werden die Meister von den jungen Dames, die darin Unterricht begehren, besonders bezalet.

Für die ganze Pension wird jährlich 140 Rthlr. bezalet, dafür genießen die Zöglinge, eine reinliche, gesunde, und gute schmackhafte Kost und den vorgemeldeten Unterricht. Eine jede Demoiselle bringt ein silbernes Besteck, bestehend in einem Löffel, Messer und Gabel, ein Bett mit dem Zugehöre, eine Comode, ein Duzend Servietten, und eben so viele Handtücher mit, welches alles bey ihrem Abzuge, außer dem Bestecke, welches dem Institute verbleibet, der Demoiselle wieder mitgegeben wird; indessen kann statt des Bettes ein für allemal 6 Rthlr. bezalet werden. Für Besorgung der Wäsche des Leibweiss Zeugß, falls man selbige der Madame auftragen mögte, wird 10 Rthlr. jährlich entrichtet.

Für die halbe Pension, worin die Demoiselles außer dem nämlichen Unterricht, das Mittags-Essen und Nachmittags des Thee genießen, und sich von 9 Uhr des Morgens bis 7 Uhr des Abends in der Schule aufhalten, wird jährlich 80 Rthlr. bezahlt.

Für den Unterricht jeder Demoiselle, die weder in der ganzen noch in der halben Pension sind, wird monatlich 2 Rthlr., und wenn des Nachmittags Thee verlangt wird, überdem 2 Rthlr. jährlich entrichtet. Sie werden täglich, ausgenommen am Sonnabend, des Morgens von 9 bis 12, und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr unterwiesen.

Die



Dieses von Seiten des Landtschaftl. Administrations-Collegii mit der Madame Minet getroffene Arrangement, wird hiemit dem Publico zur Nachricht bekant gemacht. Zurich im Königl. Ostfriesischen Landtschaftlichen Administrations-Collegio, den 23ten April 1787.

2 Am Donnerstag den 17ten May nächstkünftig, soll die Lieferung sämtlicher zur Königl. Krieger- und Domainen-Cammer erforderlichen Schreib-Materialien an den Mindestannehmenden öffentlich ausverdingen werden. Liebhaber können sich demnach besagten Tages, Vormittags um 9 Uhr auf der 1c. Cammer einfinden, Conditions vernehmen, und zu schließen suchen. Signatum Zurich am 25ten April. 1787.
Königl. Preußl. Ostfriesl. Krieger- und Domainen-Cammer.

3 Nachdem Seine Königliche Majestät von Preussen 1c. 1c. Unser allergnädigster Herr das hienechst folgende erneuerte und geschärftete Edict gegen die Chartenspiele von Bassette, Lansquener, und Faraon, das sogenannte Biribi Spiel, auch alle andere Hazardspiele mit Charten, Würffeln, oder andern Zeichen, sie mögen bereits erfunden seyn, oder noch erfunden werden

unterm 9. Febr. d. J. emaniren zu lassen, geruhet haben; als wird damit sich schlechterdings niemand mit dessen Unwissenheit entschuldigen könne, in Gefolg allerhöchsten Rescripti d. d. 9 Mart. c. solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

Zurich den 23ten April 1787.

Königl. Preussisch Ostfriesl. Regierung.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen 1c. 1c. Ichun Kund und sügen hierdurch zu wissen; obgleich durch wiederholte Verordnungen besonders durch die Edikte von 8ten August 1714, 19ten September 1731, 12ten September 1744, 9ten April 1763 und 21sten November 1774 alle Hazard Spiele, als: Bassette' Lansquener' Faraon' Quinze' Cinq & Neuf Passe à dix' Erischacken und Würfeln, in Unsern Residenzien und sämtlichen Königl. Landen schlechterdings und gänzlich verboten worden; So müssen Wir doch mit höchstem Mißfallen wahrnehmen, daß gedachten heilsamen Verordnungen nicht überall gehörig nachgelebet werde; vielmehr seit der Zeit noch andre Hazardspiele aufgekommen sind, auch auf den Coffeehäusern, Billards, in den Wein und Bierschenken, imgleichen bey Privatpersonen ungescheut gespielt werden.

Da nun alle Hazardspiele für das Vermögen einzler Familien von den nachtheiligsten Folgen und für die guten Sitten höchst gefährlich sind, auch auf die Wohlfahrt des Landes überhaupt den schädlichsten Einfluß haben; und Wir daher aus landesväterlicher Vorsorge für das Wohl Unserer gesammten Uylertbanen solchen verderblichen Unwesen weiter nachzusehen nicht gemeint sind; vielmehr dergleichen verderbliche Spiele auf alle Weise gestört und abgeschafft wissen wollen; als haben Wir in dieser Absicht nöthig gefunden, nicht nur die vordemelten Edikte und Verbote in allen Stücken zu erneuern, sondern auch die Vorschriften derselben nachstehendermaßen zu erklutern, zu bestimmen und zu verschärfen.

1 Nicht nur die vorbenannten bisher schon untersagten Hazardspiele mit Inbegriff des



des sogenannten Biribi sonder auch alle andern, bey welchen Gewinn und Verlust hauptsächlich vom Zufall abhängen, und die nach Beschaffenheit der spielenden Personen, des Einsatzes und der übrigen Umstände, nicht bloß zum Zeitvertreibe, sondern aus Gewinn-sucht gespielt werden; es mögen solche schon erfunden seyn oder künftig noch ausgedacht, und dazu Würfel, Charten oder andre Zeichen gebraucht werden, sind und bleiben in Unsern Residenzien und übrigen gesammten Königlichen Landen gänzlich verboten.

2. Wer bey dergleichen Hazardspielen die sogenannte Bank macht, hat, nach Beschaffenheit des Spiels, der Höhe des Einsatzes und der Größe des gesuchten unerlaubten Gewinnes, fiscalische Strafe von Einhundert bis Eintausend Ducaten verwürkt.

3. Jeder Mitspieler, sowohl bey dem Faraon als allen übrigen Hazardspielen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, soll nach gleichem Verhältniß um Funftzig bis Dreyhundert Ducaten fiscalisch bestraft werden.

4. In allen Fällen, wo die verwürkte Geldstrafe von dem Uebertreter nicht beygetrieben werden kann, tritt eine verhältnißmäßige Festungsstrafe an deren Stelle.

5. Alle Unsere höhere und niedere Bedienten, sowohl Militair- als Civilstandes, haben, wenn sie auf dergleichen verbotenen Hazardspielen betroffen werden, die Cassation und den Verlust ihrer Dienste ohne weitere Rücksicht zu gewärtigen.

6. Leute die von Hazardspielen Gewerbe machen, und zu solchem Ende Brunnen, Bäder und andere öffentliche Dexter und Versammlungen besuchen, sollen über die Grenze geschafft, wenn sie aber dennoch zur Treibung ihres verbotenen Gewerbes ins Land zurück kehren, zuvor noch auf ein Jahr zur Festung abgeliefert werden.

7. Gast- und Caffeevirthen, Wein- und Bierverkäufer und überhaupt alle Unternernehmer öffentlicher Zusammenkünfte, welche verbotene Spiele bey sich dulden, ohne die Spieler dagegen zu verwarnen, oder da diese sich daran nicht kehren, solches sofort der Obrigkeit anzuzeigen, sollen Dreyhundert Rthlr. Strafe entrichten, oder wenn sie solche zu erlegen nicht vermöchten, mit Dreymonatlichem Festungsarreste bestraft werden.

8. Haben sie zu solchen Spielen verschlossene Zimmer hergegeben, oder sonst zu deren Verheimlichung mitgewürkt, so wird die Strafe verdoppelt.

9. Werden sie zum zweytenmale auf einer solchen Uebertretung betroffen, so sollen sie außer der Geld- oder Festungsstrafe der Befugniß zur fernern Treibung ihres Gewerbes verlustig seyn.

10. Marqueurs und andere dergleichen zur Aufwartung bey den Gästen bestimmte Leute sind schuldig, wenn sie wahrnehmen, daß verbotene Hazardspiele von den Gästen gespielt werden; und diese sich davon nicht abmahnen lassen wollen, solches ihrem Dienstherrn, oder wenn dieser nicht zur Stelle wäre, der Policen-Obrigkeit unverzüglich anzuzeigen. Unterlassen sie dieses, so haben sie nachdrückliche körperliche Strafe verwürkt.

11. Andre Particuliers, welche dergleichen verbotene Spiele der Vorschrift des §. 6. zuwider in ihren Wohnungen dulden, auch ohne selbst mit zu spielen, sollen, wenn solches um eines gewissen Antheils am Gewinn oder andern Vortheils wegen geschieht, gleich den Gastvirthen und Coffetiers bestraft; ausserdem aber mit der Hälfte dieser Strafe belegt werden.

Wir befehlen daher allen Unsern Militair- und Civilbedienten, sämtlichen Regierungen, Kriegs- und Domainen-Cammern, Beamten, Magisträten, Gerichts-Obrigkeiten und sonst jedermanniglich, insonderheit Unserm Officio Fiscii hierdurch so gndig als ernstlich, über gegenwärtiges Edict und Verbot bey Vermeidung Unserer höchsten

Un-



Ungnade nachdrücklich zu halten, gegen die Uebertreter mit aller Strenge und ohne Wehläufigkeit zu verfahren, auch selbige, ohne das geringste Ansehn der Person, zu den festgesetzten irremissiblen Strafen zu ziehn; wie denn auch diejenigen, welche dergleichen Contraventionen anzeigen und erweislich machen, dafür die Hälfte der erkannten Geldstrafe zu genießten haben sollen.

Damit auch diese Unsere ernstliche Willensmeinung zu eines jeden Wissenschaftsomme und desto weniger außer Acht gelassen werde, so soll das gegenwärtige Edict nicht nur in Unsern sämtlichen Provinzen und Landen publicirt und öffentlich angeschlagen; sondern auch von Zeit zu Zeit von den Kanzeln oder vor den Kirchthüren verlesen werden.

Urkundlich haben Wir dieses erneuerte geschärfte Edict höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Königlichem Insegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 9ten Februar 1787.

Friedrich Wilhelm;

(L. S.)

v. Finckenstein. v. Blumenthal. v. Herzberg. v. Carmer. v. Gaudi. v. Heinig. v. Werder.
v. Arnim. v. Mausewitz. v. Schulenburg.

4 Auf Seiner Königlichem Majestät von Preußen, unsers allergnädigsten Herrn, allerhöchsten Special-Befehl d. d. Berlin den 9ten pass. wird das nachstehende erneuerte und geschärfte Edict wider die verbotene Hazard-Spiele d. d. Berlin den 9ten Febr. c. hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, damit sich hiernächst niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Signatum Kurich am 30ten April 1787.

Königl. Preußl. Distrl. Krieger- und Domainen-Cammer.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc. etc.

Thun kund und sügen hiedurch zu wissen; obgleich durch wiederholte Verordnungen besonders durch die Edikte von 8ten August 1714, 19ten September 1731, 12ten September 1744, 9ten April 1763 und 28sten November 1774 alle Hazard Spiele, als: Bassette' Lansquenec' Faraon' Quinze' Cinq & Neuf Palle à dix' Trischacken und Würfeln, in Unsern Residenzen und sämtlichen Königl. Landen schlechterdings und gänzlich verboten worden; So müssen Wir doch mit höchstem Mißfallen wahrnehmen, daß gedachten heilsamen Verordnungen nicht überall gehörig nachgelebet werde; vielmehr seit der Zeit noch andre Hazardspiele aufgekommen sind, auch auf den Koffeehäusern, Billards, in den Wein und Bierstücken, imgleichen bey Privatpersonen ungescheut gespielt werden.

Da nun alle Hazardspiele für das Vermögen einzler Familien von den nachtheiligsten Folgen und für die guten Sitten höchst gefährlich sind, auch auf die Wohlfahrt des Landes überhaupt den schädlichsten Einfluß haben; und Wir daher aus landesväterlicher Vorsorge für das Wohl Unserer gesamten Untertanen solchen verderblichen Unwesen weiter nachzusehen nicht gemeint sind; vielmehr dergleichen verderbliche Spiele auf alle Weise gestört und abgeschafft wissen wollen; als haben Wir in dieser Absicht nöthig gefunden, nicht nur die vordemelten Edikte und Verbote in allen Stücken zu erneuern, sondern auch die Vorschriften derselben nachstehendermaßen zu erläutern, zu bestimmen und zu verschärfen.

1 Nicht nur die vordemelten bisher schon untersagten Hazardspiele mit Inbegriff des



des sogenannten Biribi sonder auch alle andern, bey welchen Gewinn und Verlust hauptsächlich vom Zufall abhängen, und die nach Beschaffenheit der spielenden Personen, des Einsatzes und der übrigen Umstände, nicht bloß zum Zeitvertreib, sondern aus Gewinn-sucht gespielt werden; es mögen solche schon erfunden seyn oder künftig noch ausgedacht, und dazu Würfel, Charten oder andre Zeichen gebraucht werden, sind und bleiben in Un-fern Residenzien und übrigen gesammten Königlich-landen gänzlich verboten.

2. Wer bey dergleichen Hazardspielen die sogenannte Bank macht, hat, nach Beschaffenheit des Spiels, der Höhe des Einsatzes und der Größe des gesuchten unerlaubten Gewinnes, fiscalische Strafe von Einhundert bis Eintausend Ducaten verurtheilt.

3. Jeder Mitspieler, sowohl bey dem Faraon als allen übrigen Hazardspielen, die seinen Namen haben, wie sie wollen, soll nach gleichem Verhältniß um Fünfzig bis Dreyhundert Ducaten fiscalisch bestraft werden.

4. In allen Fällen, wo die verurtheilte Geldstrafe von dem Uebertræter nicht beygetrieben werden kann, tritt eine verhältnißmäßige Festungsstrafe an deren Stelle.

5. Alle Unsere höhere und niedere Bedienten, sowohl Militair- als Civilstandes, haben, wenn sie auf dergleichen verbotenen Hazardspielen betroffen werden, die Cassation und den Verlust ihrer Dienste ohne weitere Rücksicht zu gewärtigen.

6. Leute die von Hazardspielen Gewerbe machen, und zu solchem Ende Brunnen, Bäder und andere öffentliche Derter und Versammlungen besuchen, sollen über die Grenze geschickt, wenn sie aber dennoch zur Treibung ihres verbotenen Gewerbes ins Land zurück kehren, zuvor noch auf ein Jahr zur Festung abgeliefert werden.

7. Gast- und Caffeewirthe, Wein- und Bierverkäufer und überhaupt alle Unternehmer öffentlicher Zusammenkünfte, welche verbotene Spiele bey sich dulden, ohne die Spieler dagegen zu verwarnen, oder da diese sich daran nicht kehren, solches sofort der Obrigkeit anzuzeigen, sollen Dreyhundert Rthlr. Strafe entrichten, oder wenn sie solches zu erlegen nicht vermöchten, mit Dreymonatlichem Festungsarreste bestraft werden.

8. Haben sie zu solchen Spielen verschlossene Zimmer hergegeben, oder sonst zu deren Verheimlichung mitgewirkt, so wird die Strafe verdoppelt.

9. Werden sie zum zweytenmale auf einer solchen Uebertretung betroffen, so sollen sie ausser der Geld- oder Festungsstrafe der Befugniß zur fernern Treibung ihres Gewerbes verlustig seyn.

10. Marqueurs und andere dergleichen zur Aufwartung bey den Gassen bestimmte Leute sind schuldig, wenn sie wahrnehmen, daß verbotene Hazardspiele von den Gassen gespielt werden; und diese sich davon nicht abmahnen lassen wollen, solches ihrem Dienstherrn, oder wenn dieser nicht zur Stelle wäre, der Policey-Obrigkeit unverzüglich anzuzeigen. Unterlassen sie dieses, so haben sie nachdrückliche körperliche Strafe verurtheilt.

11. Andre Particuliers, welche dergleichen verbotene Spiele der Vorschrift des §. 6. zuwider in ihren Wohnungen dulden, auch ohne selbst mit zu spielen, sollen, wenn solches um eines gewissen Antheils am Gewinn oder andern Vortheils wegen geschieht, gleich den Gastwirthen und Coffetiers bestraft; ausserdem aber mit der Hälfte dieser Strafe belegt werden.

Wir befehlen daher allen Unsern Militair- und Civilbedienten, sämtlichen Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Beamten, Magisträten, Gerichts-Obrigkeiten und sonst jedermänniglich, insonderheit Unserm Officio Fiscali hierdurch so ausdrücklich als ernstlich, aber gegenwärtiges Edict und Verbot bey Vermeidung Unserer höchsten Un-



Ungnade nachbrüchlich zu halten, gegen die Uebertreter mit aller Strenge und ohne Weitläufigkeit zu verfahren, auch selbige, ohne das geringste Ansehen der Person, zu den festgesetzten irremissiblen Strafen zu ziehn; wie denn auch diejenigen, welche dergleichen Contraventionen anzeigen und erwirksam machen, dafür die Hälfte der erkannten Geldstrafe zu genießen haben sollen.

Damit auch diese Unsere ernstliche Willensmeinung zu eines jeden Wissenschaft komme und desto weniger ausser Acht gelassen werde, so soll das gegenwärtige Edict nicht nur in Unsern sämtlichen Provinzen und Landen publicirt und öffentlich angeschlagen; sondern auch von Zeit zu Zeit von den Kanzeln oder vor den Kirchthüren verlesen werden.

Urkundlich haben Wir dieses erneuerte geschärzte Edict höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Königlichem Insignel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 9ten Februar 1787.

Friedrich Wilhelm,

(L. S.)

v. Finckstein. v. Blumenthal. v. Herzberg. v. Carner. v. Gaudi. v. Heintz. v. Werder.
v. Arnim. v. Mausewitz. v. Schulenburg.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Jan Jansen Müller zu Neermoor, ist gesonnen, sein Haus und Scheune daselbst, so Freyling Hemmen bewohnt, bei der Capelle am Heerwege und folglich zur Wirtschaft sehr gut gelegen, worin Bäckerei und Brauerei getrieben wird, mit dem dahinter belegenen Garten, am 14 May daselbst in Janes Voelsen Behausung öffentlich verkaufen zu lassen.

2 Des Herrn Obristwachtmeister von Wilhelmi zu Emden, nahe beim Potenthor, zwischen dem Appinga- und Sterngange stehende, im Jahre 1785 von Grund auf neuerbaute, mit verschiedenen schönen Zimmern versehene, sehr logeable Wohnhaus, Stall- und Nebengebäuden samt den dabey liegenden großen Garten cum annexis, so bereits zu dreymalen öffentlich zum Verkauf ausgebaut, vorgekommener Umständen halber, aber wieder eingezogen worden, soll nochmals am 11 May 1787 durch dasige Bergamts-Departement auspräsentirt und alsdann dem Meistbietenden losgeschlagen werden.

3 Des Ment Kemmers auf der Gaude, Esener Amts belegene, und eiblich auf 400 Gl. Coura t gewürdigte Warffstäte cum annexis, soll am bevorstehenden 7 May, des Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Stadthause in Ems, zum 2teamal öffentlich durch den Auëmiener Eucken licitirt werden. NB. Im ersten Termin ist nichts geboten worden.

Des Gerd Harms in Fulkum, beide in Roggenstede belegene Warffstäte cum annexis, sollen am bevorstehenden 7 May, des Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Stadt-



Stadthause in Esens, zum zweytenmal durch den Ausmiener Eucken öffentlich licitiret werden. NB. Im ersten Termine ist nichts geboten worden.

4 Der Herr Regierungs-Assistenzrath Kettler, ist mit Vorbehalt des nachgesuchten Cammeral-Consenses gelonnen, seinen in der Ebeener, Berumer Amts begebenen ansehnlichen Heerd Landes, groß 60 Diemath, so durch den Hausmann Remmer Eden jetzt heuerlich gebraucht wird, am 25 May in des Vogt Harenbergs Wohnung zu Berum öffentlich verkaufen zu lassen, sollte aber in gedachtem Termine kein annehmliches Both geschehen, so soll der Platz am nemlichen Tage auf 3 oder 6 Jahren öffentlich verheuret werden.

Die Conditiones sind bey dem Herrn Assessor Brakenhof in Hage, und dem Ausmiener Fridag in Norden gratis einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

5 Auf freywillig nachgesuchte und erteilte gerichtliche Commission, soll des Nycke Hinrichs Platz zu Hesel, am bevorstehenden 1 May in des Gastgebers Weyert Cordes Haus daselbst der Ausmienerordnung gemäß öffentlich verkauft werden. Conditiones sind zuvor bey der Ausmienerin Schröders in Deteru einzusehen und gegen die Gebühr abschriftlich zu haben.

6 Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Leer, Emden und Loge affigirten Subhastations-Patenti soll ad instantiam des Hage Gerdes Didden und zur Befriedigung seiner Gläubiger desselben $\frac{1}{2}$ Platz auf der Bunder-See, welcher ganze Platz auf 17151 St. 5 Sibr. holländisch gewürdiget worden, in dreyen Licitations-Terminen, den 8 Juny und 8 August auf hiesigem Ainhause und 8 October cur. in Bunde in des Vogten Appeldorn Hause öffentlich feilgeboten, und im letzten Termine dem Meistbietenden salva approbatione et adjudicatione Judicii, zugeschlagen werden.

Taxe und Conditiones sind den Patenten beygefüget, und bey dem Ausmiener Schelten zur Einsicht und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

7 Herr Reichrichter Kemmer Mammen Kemmers und Vogt Ratt, cur. nomine weyl. Dirck Frerichs nachgelassener Kinder in Serim, Esener Amts, wollen mit Ober-Amtgerichtlicher Bewilligung ihrer Curanden Mobilien-Nachlass, als allerhand Haus-Milch- und Ackergeräthe, 6 Pferde, 2 Füllen, 15 Kühe, 9 Stück jung Vieh, Schweine, Kälber, Schafe, Gänse, Wagens, Egde, Pflüge, ein complete Grüh, Mäden, 80 Tonnen Haber, 80 Tonnen Gärsten, 3 Tonnen Rothen, 4 Tonnen Bohnen, Silber, Gold, Kupfer, Messing, Speck und Fleisch, 6 Stellen complete Bettzeug, am bevorstehenden 9ten May, Vormittags um 9 Uhr, bey des Defuncti Behausung daselbst öffentlich durch den Ausmiener Eucken verkaufen, auch zugleich 50 Diemath grünes Land, so gleich anzutreten, zu etten oder mähen, verheuren lassen.

Weyl. Jürgen Eiben Volties Kinder Vormänder in Hartward, die Hausrente Dirck Volties in Euidenburg und Hinrich Frerichs in Mark, wollen mit Ober-Amtgerichtlicher Bewilligung ihrer Pupillen sämtlichen Nachlass, als Zinnen, Linnen, Kupfer, Messing, Betten, Tische, Schränke, Silber, Gold, Fraueneskleider, 12 Kühe, 5 Stück jung Vieh, Schafe, Schweine, Gänse, Wagens, Egde, Pflüge, pl. nr. 40 Tonnen

59.



Haber, Bärsten und Bohnen, am bevorstehenden 10ten May öffentlich durch den Ausmiener Eucken, Vormittags um 9 Uhr, bey des Erlassers Behausung in Hartward verkaufen lassen.

8 Des weyl. Augustinus Hagen Erben in Wittmund in der Finckenburg belegenes Haus und Garten soll am 16 May der Ausmienenordnung gemäß öffentlich verkauft werden.

Weyl. Meist Rammien auf Funnir alten Eyhl nachgelassenes Haus cum annexis, soll den 16ten May in Wittmund öffentlich verkauft werden.

9 Weyl. Advocati Essen Erben wollen ihren halben Garten in der Julianenburg bey Aurich, den 19ten May, des Nachmittags um 2 Uhr, im blauen Hause öffentlich verkaufen lassen. Conditiones sind bey dem Commissionrath Meuter einzusehen.

10 Vermöge des bey dem Stadt- und Amtgerichte zu Aurich affigirten Subhastations-Patenti soll eine zur Concur's Masse der Wittwe Kiffeln gehörige, in der hiesigen Stadt's-Kirche belegene und auf 80 Gulden gewärdigte Frauen-Kirchen-Stelle, in dreyen Terminen, als den 31. Mart. 21. April und 12. May c. öffentlich auf dem hiesigen Rathhause verkauft werden. Conditiones sind auf dem hiesigen Stadt-Gerichte wie auch bey dem Auctions-Commissario Meuter einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben. Signatum Aurich in Curia den 27. Febr. 1787.

Bürgermeister und Rath.

11 Vermöge des bei dem Amtgerichte zu Wittmund erkaanten Patenti Subhastationis soll des weyl. Hinrich Oltmanns Erben zu Warnsath im Kirchspiel Burbave belegener Platz cum annexis, welcher auf 2019 Gulden zu Golde eidlich taxiret ist, am 16ten May 1787 in Wittmund öffentlich verkauft werden.

12 Vermöge des beim Amtgerichte zu Leer und Emden affigirten Subhastations-Patenti soll auf Ansuchen der Wittwe und erteilten Ober-Vormundschaftlichen Consens, des weyl. Antoni Janßen Hesses Haus cum annexis zu Weener beim Eyhle gelegen, welches von vereideten Taxatoren auf 400 Gl. 8 fl. holl. gewärdiget worden, zur Befriedigung des Postmeisters Mescher, den 8. May und 8. Juny im Königl. Amtshause, und peremptorie den 14. July c. zu Weener in des Vogten Erdgers Hause öffentlich feilgeboden, und im letztern Termin dem Meistbietenden, salva approbatione iudicii, zugeslagen werden.

Taxe und Conditiones sind den Patenten beigezueget, auch beim Ausmienen Schelten einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

13 Auf erhaltene Commission will des Kaufmanns Ulrich Adolphi Wittve, zu Norden, allerhand schönes Hausgeräthe, sodann allerhand Bäckergeräthschaften, am 7 May und folgende Tage durch den Ausmienen Thoden von Bekken öffentlich verkaufen lassen.



Am 11 May soll zu Norden des Hans Tjarks beschriebene Kuh, wegen restirrender Ausmienergelder zu 29 fl. 4 sch. 15 w., auf gerichtliche Ordre, auf 4 Wochen Zahlungszeit, öffentlich verkauft werden.

Am 15 ten dieses sollen des Jan Gerdes von Wiesen beschriebene Güter, auf gerichtliche Ordre, in der Einteler Marsch durch den Ausmiener Thoden von Belsen ausgemietet werden.

Am 31 May sollen des Jan Eden Backer Güter, als allerhand schönes Hausgeräthe, Betten mit Zubehör, auf gerichtliche Ordre, öffentlich ausgemietet werden.

Auf gerichtliche Ordre sollen des entwichenen Juden Cosmus Lazarus Güter auf dem Rathhause zu Norden am 1 Juny öffentlich ausgemietet werden.

14 Weyl. Abbo Theessen Erben in der Niepster Hamrich, wollen freiwillig, 12 milche Kühe, 8 Stück jung Vieh, 3 Pferde, 3 Wagens, Egden, Pflüge, 2 Schiffe, Milchgeräthe, Zinn, Kupfer, Tische, Stühle, Schränke, Betten u. wie auch einige Tonnen Gärten und Haber, den 9ten May, des Morgens um 10 Uhr, öffentlich verkaufen lassen.

15 Ede Harms Wittive Harmke Jans in Bunde ist auf erhaltene gerichtliche Commission gesonnen, das zu Bunde in der Broerstrasse belegene, von weyl. Claas J. Kramer herrührende Haus, mit Warf und Zubehör, am Freitage, den 25ten May, daselbst in Vogt Appeldorns Behausung öffentlich verkaufen zu lassen.

Siamme Hilbrands ist mit gerichtlicher Einwilligung entschlossen, sein halbes Haus, so zu Weener gelegen ist, mit einem dahinter befindlichen Garten, am Sonntag, den 26ten May, zu Weener in Vogt Croegers Haus dem Meistbietenden verkaufen zu lassen.

16 Auf ertheilte gerichtliche Commission sind die Vormünder der nachgelassenen Kinder von weyl. Berend Janssen Rademaker und Joelle Hinders zu Uphusen gesonnen, allerhand Hausgeräthe, Tische, Stühle, Kisten, Kasten, Kupfer, Zinnen, Linnen, Betten und Bettbehang, Manns- und Frauenkleider, Silber und Gold, wie auch Schustergeräthschaft, und was mehr zum Vorschein kommen wird, öffentlich der Ausmienerordnung gemäß verkaufen zu lassen. Wer dazu Lust und Belieben hat, kann sich auf anstehenden Freitage, den 1ten May, des Vormittags um 9 Uhr, zu Uphusen bey deren Behausung einfinden und kaufen. Auch soll zugleich das Wohnhaus und ein Stück Weedland, die sogenannte Bälte, gleich anzutreten, verheuret werden.

17 Am Donnerstage, den 10 May, Vormittags um 9 Uhr, sollen zu Groß-Borssum eine Parthey schöne Frauenkleider, worunter einige doppelte seidene Nachtröcke und dito Jackjes, sodann Gold und Silber, worunter eine vierfache goldene Kette, eine mit Gold beschlagene Bibel, einige Ringe, und sonstige Sachen, öffentlich durch den Ausmiener P. Celos verkauft werden.

(No. 19. R I I)]

18



18 Des Jan Heeren, Schneider in Esens, belegenes Haus in der Lilienstraße, welches eidlich auf 40 fl., sodann desselben in der Vermuth bey Esens belegener Garten, welcher eidlich auf 45 fl. taxiret, soll am bevorstehenden 4ten Juny auf dem Stadthause in Esens öffentlich durch den Ausmiener Eucken, des Nachmittags um 2 Uhr, in einem Termino dem Meistbietenden siehend feste verkauft und zugeschlagen werden.

19 Vermöge des an den Gerichtsstuben zu Friedeburg und Wittmund affigirten Subhastations-Patenti, soll die Hausstätte des Johann Janssen Courads zu Closter cum annexis et pertinentiis, welche von vereideten Taxatoren auf 376 Gmthl. 12 Sch. in Gold gewürdiget worden, am 12ten Julii in einem Termino auf der Gerichtsstube zu Friedeburg öffentlich verkauft werden. Conditiones und Taxe sind den Subhastations-Patenten beigefüget, auch bei dem Ausmiener Hellmets zur Einsicht und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

20 Des Thade Lücken zu Lepens, Wittmunder Amtes, Warfstätte nebst 2 Diemath 375 Ruthen Heidlandes, soll am 16 May in Wittmund öffentlich verkauft werden.

Jacob Eilers Otten zu Hauenhusen, im Kirchspiel Burhave, will seinen daselbst belegenen Platz cum annexis, am 16 May in Wittmund, der Ausmienenordnung gemäß, öffentlich verkaufen lassen.

21 Vermöge des am Amtgerichte zu Wittmund und Esens affigirten Subhastations-Patenti soll der unter Concurs befangene, in Uffel belegene Platz des Liard Jeanzen Harms Ehefrauen, wie auch die dazu gehörige zwey Diemathen Freyland, welche Im-mobil-Erbtheile respective auf 2062½ Rthlr. und 152 Rthlr. 23 Sch. 10 w. in Golde eidlich gewürdiget worden, in dreyen Licitations-Terminen, den 27ten Juny, 22ten August und 17ten October a. c. in Wittmund subhastiret, und dem Meistbietenden im letzten Termino salva adjudicatione Judiciali zugeschlagen werden.

Verheurungen.

1 In den letzten 14 Tagen des Monats May dieses Jahres, will der Administrator Warjung seine Weed Ländel auf 1 oder 3 Jahre verheuren. Wer dazu Lust hat, der kann sich bei Emme Garrels zu Rorichmoor melden, und mit ihm schriftlich contrahiren.

2 Die Vormänder über weyl. Andreas Janssen Kinder in Serim, wollen mit Oberamtgerichtl. Bewilligung ihrer Curanden daselbst belegene ein und ein halb Plätze, groß 66 Diemat recht gutes Marsch, sowohl Grün- als Bauland, sodann derselben daselbst belegene Warfstätte nebst 2 Diemt Land, auf 6 Jahr, May 1788, die Bauländel aber im Herbst 1787 anzutreten, am bevorstehenden 22 May, des Nachmittags um 1 Uhr, in des Kaufmanns Haack Behausung auf den Harrlinger Siehl, öffentlich durch den Ausmiener Eucken verheuren lassen. Die desfällige Conditiones sind bey gedachtem Ausmiener gratis einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Geld er,



Gelder, so ausgeboten werden.

1 Der Herr Justiz-Commissair Steinmetz in Wittmund hat im nächstkünftigen May Monat folgende Capitalien, als nemlich 200, 350 Rthlr. und 603 ostriechische Thaler 5 Sch., sodann um Michaeli dieses Jahres 150 Rthlr., alles in Gold, in Commission, auf ganz sichere Hypothek zinslich zu belegen.

2 Der Hausmann Evert Janssen in Urie, als gerichtlich bestellter Vormund über seines weil. Bruders Arend Janssen Kinder hat diesen May 4. bis 500 Gl. in Gold gegen landübliche Zinsen auszuthun. Wer hinlängliche Sicherheit stellen kann, und mit diesen Geldern gedienet ist, kann sich deshalb bei ihm melden.

3 Die Armen zu Greesbhl haben auf anstehenden May 1787, 50 Pistolen auf Zinsen zu belegen; wer diese Gelder verlangt, und dafür genugsame Sicherheit hat, der kann sich bey dem Armenvorstehern Wählenbeck und Willemsen daselbst melden.

4 Es hat jemand 3000 Gulden in Gold vorräthig: Wer solche ganz oder zum Theil, auf sichere Hypothek zinslich vorgestreckt verlangt, kann sich bey dem Amtsgerichtsschreiber Brune zu Pewsum melden, welcher sich aber die Briefe franco erbittet.

5 Jan Blokker, als Curator over Martiaus Ryken, heeft 1330 Gl. hollans op een goede Hypotheek te beleggen, tegens behoorlyke Intressen, wien het op deeze Conditionen gelieft, kan het voort ontvangen te Emden.

Citationes Creditorum.

1 Inm Königl. Amtsgerichte zu Esens ist ad implorationem des Hausmanns Gerd Jürgens in Serim, Citatio Edictalis wider alle unbekante Real-Gläubiger, so an die von seinem weil. Vater Jürgen Steffens ererbte, und von seinen Geschwistern und Mit Erben respective ihm eigenthümlich übertragene 1 $\frac{1}{2}$ Häge von 46 $\frac{1}{2}$ Diemat Marschlandes, in Serim belegen, ex capite crediti, domini, vel alio quocunque fundamento einen Ausspruch machen, besonders auch an folgende auf vorbesagte Grundstücke annoch iutabulirte Schuld-Posten, als

- 1) an 174 Schthl. Capital, welche voriger Besizern Gerd Janssen Kinder Groß-Vater am 23 April 1697 von Lieutenant H. Altona in Esens, zinsbar angeliehen, und am 19 Jan. 1718 eingetragen, nachher aber an Siebeld Frerichs Eumen cedirt sind.
- 2) 240 Schthl. so der vormaltgen Besizern Vater und Groß-Mutter den 26 Jan. 1724 an die Eybensche Erbschaft schuldig geblieben, und am 27ten Nov. 1726 eingetragen sind.
- 3) 53 Schthl. 1 Sch. 12 $\frac{1}{2}$ w. so gedachter Gerd Janssen von der Bürgermeisterin Neerschermius in Esens am 12 Jun. 1731 ausgeliehen und am 2 Dec. 1732 eingetragen.

- 4) 459 fl. 6 sch. von Ulrich Ammen in Esens eben gedachten voriger Besizers Vater Gerd Janssen am 24 April 1725 zinsbar angeliehen, und am 3 Dec. 1732 eingetragen.
- 5) 175 Thaler für die Esener Armen am 12 März 1756 eingetragen.
- 6) 100 Thaler so eodem dato für Cornelius Janssen.
- 7) 150 Rthlr. eodem dato für Eycke Jhnen Kinder.
- 8) 100 Thaler eodem dato für Eyme Eymen.
- 9) An 120 Gulden eodem dato für Frerich Uden Wittwe.
- 10) = 42 Gl. 8 sch. 15 w. eodem dato für desselben Kinder.
- 11) An 275 Gl. 1 sch. 10 w. für Eyme Eymen am 12 März 1756, und
- 12) = 50 Gl. 5 sch. so für Heerde Dltmanns Kinder eingetragen
- und an die darüber ausgestellte Instrumente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder andere Briefs- Inhaber, einiges Recht zu haben vernehmen, cum termino zur Angabe und Justification von 3 Monathen et Liquidationis präclusivo auf den 16 May nächst- lünftig unter der Verwarnung erkannt, daß die sich nicht meldende Real- Gläubiger mit ihren Ansprüchen auf vorbelegte Grundstücke so wie auch diejenigen, so an vorgenannte Schuld- posten rechtliche Ansprüche haben, selbige aber weder angegeben noch justificiret haben, damit präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, letztere auch im Hypo- thequen- Buche gelidchet werden sollen.

2 Nachdem beym Amtgerichte zu Leer über das Vermögen des Gerd F. Heyen zu Bunde, welches in einigen geringen Hausgeräthe und Kleidungsstücken besteht, der Concurſ per Decretum eröffnet worden; so werden hiemit alle und jede, welche an den Creditarium Spruch und Forderung haben, cum termino zur Angabe von 6 Wochen et präclusivo auf den 21 May cur. Morgens 10 Uhr vorgeladen, unter der Warnung: daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Ansprüchen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen aufer- leget werden solle.

Uebrigens wird einem jeden, der an diese Masse schuldig seyn, oder von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten u. d. unter sich haben sollte, die Bezahlung oder Verabfolgung davon an den Gerd F. Heyen hiemit, vöna doppelter Bezahlung und Verlust ihres daran habenden Rechts, untersaget, vielmehr haben sie sich damit an das gerichtliche Depositum zu wenden.

3 Beym Königl. Amtgerichte zu Esens ist Citatio Edictalis wider alle und jede unbekante Real- Gläubiger und Prätendenten des ad instantiam des Schiffers Elias Lucas publice zu verkaufenden Willm. Heerenschen zu Middelsbur Ruf- Schiffes, de twe Gebroeders, groß 12 Lasten cum annexis, cum termino zur Angabe und Justification auf den 23 May unter der Verwarnung erkannt, daß die in dicto termino sich nicht meldende Gläubiger, mit ihren Ansprüchen auf vorbelegtes Schiff präcludiret, und ihnen sowol in Hinsicht des Ankäufers, als der zur Erhebung des Kaufschillings gelangenden Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

4 Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind auf Ansuchen des Menno Habben Lammens zu Bagband, wegen des von dem Jürgen Helmers Vorhers daselbst, ihm pri-
vatum

validm verkauften zwölften Theils am Esseyer Behn, wider alle und jede, welche dasselb einen gegründeten Anspruch und Forderung, wie auch Überkaufsrecht oder Servitut zu haben vermeinen, edictales cum terminis zur Angabe und Justification auf den 7 Junius a. c. bei Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

5. Beim Amtgerichte zu Leer sind ad instantiam Harm: Jans Dellinga zu Bunde edictales contra quoscunque, welche an das durch ihn von den Chirurgum La Coste öffentlich erstandene, zu Bunde belegene Haus nebst Garten cum annexis, Spruch und Forderung in specie Servitut oder sonstiges dingliches Rechte zu haben vermeinen, cum terminis reproductionis von 9 Wochen et præclusivo auf den 18 Junii c. 9 Uhr erkannt, unter der Warnung:

daß die alsdenn Ausbleibende von dem Immobile ab, und in Hinsicht des Käufers und des Kauffchillings zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

6. Bey dem Amtgerichte zu Aurich ist, wegen der verschuldeten Nachlassenschaft des weyl. Gastwirths Johann Gottfried Heutschel auf Hassenborg in der hiesigen Vorstadt, welcher Nachlaß aus dem vom Defuncto Debitore den 4 December 1781 öffentlich für 1211 Gl. in Gold gekauften Immobile, und für 247 Gl. 1 Sch. 2½ Witt in Courant öffentlich verkauften Mobilien besteht, der generale Concurß eröffnet, auch öffener Arrest erkannt, und Terminis zur Angabe und Justification auf den 7 Junius a. c. angesetzt, unter der Warnung: daß diejenige, welche alsdenn persönlich oder durch Justiz-Commissarios nicht erscheinen, mit allen ihren Ansprüchen und Forderungen an die Masse præcludirt, und ihnen deshalb gegen die sich meldende Gläubiger und Præcedenten ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

Uebrigens werden diejenige, welche von dem weyl. Gemeinschuldner Gelder, Sachen oder Briefschaften in Verwahrhaft, oder als Gläubiger zum Pfande haben, angewiesen, diese Sachen mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, sofort zum Amtgerichtlichen Deposito abzuliefern; unter der Warnung: daß der Inhaber solcher Sachen, welche dieselbe verschwiegen oder zurück gehalten haben, zu derselben Herausgabe nicht allein angehalten, sondern auch sein daran habendes Recht für verlustig erklärt werden solle.

7. Bey dem Amtgerichte zu Emden sind per Decretum vom 16 Martii, auf Ansuchen des Thees Cornelius du Pree in der Dijkumer Hamrich, edictales contra quoscunque Creditores, præcedentes et retrahentes abhichtlich eines, dem Thees Cornelius du Pree von dem Jannes Wolssums zu Veermohr aus der Hand verkauften Hauses cum annexis, in der Dijkumer Hamrich stehend, cum Terminis zur Angabe von 9 Wochen et reproductionis peremptorio auf den 4 Junii nächstkünftig erkannt: unter der Warnung, daß denen Ausbleibenden nachher in Hinsicht des Hauses ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt, auch dem Käufer das Immobile in Eigenthum adjudiciret werden solle.

8. Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind auf Ansuchen des Uffe Poppinga zu Uggant wider alle und jede, welche auf seinen ihm von weyl. Vater Jaharich Abbo Sontquen Poppinga angeerbten Heerd cum annexis zu Uggant, einen gegründeten Anspruch und



und Forderung, wie auch Wäherkaufsrecht oder Servitut zu haben verweinen; Edictales um Termino zur Angabe und Justification auf den 13 Junius a. e. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

9 Bei dem Amtgerichte zu Leer sind Edictales contra quoscunque auf das durch Johann Hinrich Garrels von Eilhard Hötting öffentlich erstandene, daselbst am Ufer gelegene Haus Prätendirende, cum Termino zur Angabe von 3 Monaten, und präclusiv den 22. August, um 10 Uhr, unter der Warnung erkannt:

daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen von dem Hause abgewiesen, und ihnen in Hinsicht desselben ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden soll.

10 Beym Königl. Greetfeldischen Amtgerichte ist auf Ansuchen des wepl. Herrn Rath's und Amtsverwalters von Halem Erben, Justiz Commissarii von Halem zu Greetfeld, proprio, curatoris et mandatario nomine, über die ihnen resp. von des Herrn A. Kettler zu Ulgant Frau Ehegenossin und der Frau Wittwen Kettler daselbst curat. nom. ihres Erbes cet. i. te und sub beneficio legis et inventarii angetretene unbeträchtliche, aus einigen Mobilien und Kleidungen bestehende Nachlassenschaft der wepl. Demoiselle Henrietta Catharina von Halem zu Grimersum der erbsehaftschaffliche Liquidations-Proceß eröffnet, und Citatio Edictalis wider deren sämtliche Gläubiger, um ihre Ansprüche an die Erbschafts-Masse gebührend anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen, cum Termino von 9 Wochen et präclusivo auf den 12. Julii nächstkünftig, unter der Verwarnung erkannt:

daß die ausbleibenden Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

11 Bey dem Amtgerichte zu Friedeburg ist über das nachgelassene Vermögen des wepl. Harm Janssen Wendeln zu Egel, so aus einer Kötteri besteht, der generale Concur's erkannt, und terminus annotationis et reproduct. Edictalium auf den 1ten Julii angesetzt worden, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret und ihnen gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Citatio Edictalis.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. Demnach Unserer Regierung die Gesche Margaretha zu Abichave unterthänigst angezeigt, wiegestalt ihr deren Ehemann Berend Bohlken Janssen, nachdem ihr im Jahr 1778. als Train-Knecht zur Armee gegangen, und sie seit Johannis desselben Jahres von eurem Aufenthalte nicht die geringste sichere Nachricht erhalten, weshalb sie denn gebeten wird Edictal-Vorladung ordnungsmäßig zu veranlassen, und demnachst eventualiter auf Trennung der Ehe zu erkennen; solchem Suchen auch deseciret; so citiren und laden Wir Euch, den abwesenden Berend Bohlken Janssen per publica proclamata, davon eines alhier bey der Regierung anzuschlagen auch durch die hiesige Intelligenz-Blätter zu dreomal



bekannt zu machen, hiemit ein für allemal, und also peremptorie, daß ihr a dato in den nächsten 3 Monaten, längstens in terminis den 8 Junii früh um 8 Uhr, vor Unserer Regierung entweder in Person oder durch einen mit gerichtl. Zeugnissen respectivo eures Lebens und Ruffenhalts, auch hinlänglicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten erscheinet, und nach den Umständen und Erörterung der Sache, rechtlicher Verfassung, im Fall eures Ausbleibens aber, desfalls ihr noch am Leben, die bödliche Verlassung für auszuweisen angenommen, und die Ehe in contumaciam getrennet werden solle, gewärtiget. Worauf ihr euch zu achten.

Urkundlich mit dem Königl. Regierungs-Secret besiegelt und gegeben Auriß den 22 Februar 1787.

(L. J.)

v. Benicke. Ruffel.

2 Wider den Schlichter Juden Coenus Lazarus aus Norden, der sich wegen des ihm angeschuldigten Schaaf-Diebstahls auf flüchtigen Fuß gesetzt hat, sind nach Massgabe der Criminal-Ordnung edictales cum terminis zur Erscheinung auf den 16. Julii a. e. erlassen, und zu Norden, Emden, und auf der Regierung hieselbst affigiret. Auriß den 29sten Martii 1787.

Königl. Preuß. Ostfriesische Regierung.

3 Von der hiesigen Königl. Regierung ist der wegen Banquerouts und dabey sich schuldig gemachten gesetzwidrigen Handlungen in Untersuchung gerathene und aus dem Gefängnis entkommen gewesene Kaufmann Wilm Claessen Wilmsen dergestalt öffentlich per proclamata, welche hieselbst in Emden und Leer affigiret sind, vorgeladen, daß er innerhalb 3 Monate, längstens den 28 August e. Vormittags um 8 Uhr, auf der Regierung hieselbst erscheinen, und weitere Verfassung, im Fall seines Ausbleibens aber gewärtigen soll, daß nach Vorschrift der Verordnungen wider vorsehliche Banqueroutiers und besonders des Publicandi vom 7. Novbr. 1767 in contumaciam wider ihn verfahren, und sein Name an den Galgen geschlagen werden wird. Signatum Auriß den 26 April 1787.

Königl. Preußl. Ostf. Regierung.

v. Benicke. Ruffel.

Notifikationen.

1 So lange das diesjährige Torstraden anhält, soll des Sonnabends auf den Warfingschen Wehn-Gründen, in Aurißer und Leerer Hante Torf in Schlägen verkauft werden.

2 Diejenigen privati, welche für die im Jahre 1786 erhaltene ostfriesische Mannigfaltigkeiten noch nicht Bezahlung verfüget haben, werden hiedurch daran erinnert. Auriß den 18 April 1787.

Königl. Preußl. Postamt.

3 Ymand genegen zynde, een Jongeling het Goud-Draadwerken op Friesche Manier te laaten leeren, adresseere zig by J. M. Swartte Mr. Zilvermid te Emden, by wien nader Informatie te bekoomen is, de Brieven franco.



4 Es wird dem Publico bekannt gemacht, daß ich diese Woche das sogenannte Blaue Haus vor dem Worder Thor besuchen werde, um Wirtschaft darin zu halten; bey mir Logirenden, als auch für Pferde, verspreche gute Aufwartung für einen billigen Preis.
Munich, den 29 April 1787. J. S. Wolff.

5 Et wort bekent gemaake, dat Aafke Classen Oterendorp tot Emden in de groote Straat tegen over de roode Lief voornemens is om enyge Ellwaaren mit te verkoopen, bestaande in blonde Sidten en Cartuinen, en alderhande Zoorten Cartuinen Deken en Kaussen, swart en goulcurte Gaasendoeken, Kaamerdoek en Gaas, blau Dobbelsteenen en Cartonnetten, en veele Zoorten Syden en Sydenlingen, wiens Gading het is, kann voor een zyvyte Prys dezelve by hem bekoomen, ook wort by hem gemaakt en verkogt, alderhande Zoorten veerdig Goet, als swarte Vrouwen Mantels en Haetjes, Fallhoeden in Zoorten, Poulen en Bonnettes tusken in Zoorten en zovoort, alles tot en zyvyte Prys.

6 Zur Herstellung der Cyhlen, Ragnungen und Deich-Holgungen des Amts Ems sollen auf dem Stadtsause zu Ems am Freytage, den 18ten May, Nachmittags ein Uhr, folgende Materialien, uebst Arbeitslohn, dem mindest Annehmenden öffentlich zuverdingen werden.

1) Nordisch Holz.

4 Stück a 40 Fuß lang	11 Zoll	Drain, in der Mitte	$\frac{1}{2}$ Zoll.
2 Stück a 36	10	dito	dito Zoll.
23 Stück a 27	10	dito	$\frac{1}{2}$ Zoll.
12 Stück a 20	9	dito	$\frac{1}{2}$ Zoll.
35 Stück a 18	8	dito	dito Zoll.

2) Hamburger Greinen-Holz.

1 Stück a 45 Fuß lang 14 Zoll □

6 Posten a 36 Fuß lang $\frac{1}{2}$ Zoll kant, besaget.

4 = a 34	dito Zoll
2 = a 32	dito Zoll
2 = a 30	dito Zoll
6 = a 28	dito Zoll
4 = a 24	dito Zoll
2 = a 22	dito Zoll
4 = a 20	dito Zoll

20 Posten 864 Fuß lang.

7 Dielen a 20 Fuß lang	$\frac{1}{2}$ Zoll.
28 Stück a 18 Fuß lang	$\frac{1}{2}$ Zoll.

Eichen



3) Eichen Holz:

- 2 Ständer 16½ Fuß lang 7½ Zoll kant, besaget.
 40 Vorken 17 Fuß lang 7 Zoll kant.
 12 Fuder weissen Torf per Fuder 600 Torfe,
 Alles nach Rheinländischem Maas.

4) Eisen.

- 12 Balken mit Schiefen und Splinten a 23 Fuß lang.
 10 Anker ————— a 3 Fuß lang.
 26 Rungen a 2 Fuß Länge.
 112 dito a 1 Fuß 6 Zoll —
 30 dito a 1 Fuß 2 Zoll —
 139 Lathrunge a 1 Fuß.
 59 Nägel a 9 Zoll.
 150 dito a 8 —
 600 dito a 7 —
 1400 dito a 6 —

Zugleich soll auch ein Versuch gemacht werden, die übrige Lieferungen an Holz und Eisen zu den Brücken, Pumpen und Klappen dieses Amtes, auf ein oder mehrere Jahre auszuverdingen. Die Conditiones ic. sind bey dem Ausmiener Eucken in Ems und dem Reichrichter Bartram Janssen Kemmers am neuen Harlinger Eyhl, Kemmer Mammen Kemmers in Bense und Hinrich Arias zu Damsum einzusehen, auch für die Gebühr abschriftlich zu haben. Ems im Amtshause und der Reich-Rentey den 24. April 1787.
 G. H. v. Halem. D. E. Kettler.

7 Der Zinngießer Ludwig Jani in Emden hat einen Flögel und ein Spinnet, in Commission zu verkaufen; Liebhabere belieben sich bei demselben zu melden, und über ein oder beide bemeldte Instrumente contrahiren.

Der Zinngießer Jannes von Amern zu Emden, machet dem geehrten Publico bekannt, daß bei ihm allerhand Eisenwaren, als, Vierdestangen, Steigbügel ic. ganz super sein auf englische Art um einen geringen Preis verzinnet werden, auch sind bey demselben um einen billigen Preis allerhand Sorten Tobak vorzüglich americanischen zu haben.

8 De Gedeputeerde Staaten van Vriesland, gedenken door de Heeren hun Edel Moogende Commissarissen publycq by Strykgeld te beleeeden:

Ten eersten, het slaan van eenige Kist- en Stryk-Dammen in en langs de Trekvaart loopende van Leeuwarden naa Sneek.

Ten tweeden, het Slagen der gemelde Trekvaart, beginnende by Setenkerschans eenen buiten Leeuwarden, en loopende tot in de Gragt der Stad Sneek.

Wie daar aan gadinge heeft, vervoege, zig op, Woensdag den
 (12 8 11) 23



23 May eerstkomende op de Dille ongeveer halfwegen Leeuwarden en Sneek noopens het aanneemen der Dammen.

En wie gading heeft tot het aanneemen der Slatinge, vervoege zig op den 13 Juny daar aan volgende insgelyks op boovengemelde Dille, t'elkens 's morgens te agt uur, en neeme als dan aan in zulke Percheelen en op zoodanige Condition, als in de daaraf zynde Bestekken vermeld worden.

Welke Bestekken onderwyllen te vinden zyn veertien daagen voo de eerste Beskeedinge by de onderstaande Secretarissen.

J. van Doem, Secretaris van Rauwerderhem te Raubvert.

J. Mebius, Secretaris van Menalzumadeel te Marssum.

A. Wiarda, Secretaris van Baarderadeel te Oosterlittens.

L. Adema, Secretaris van Wymbrijsradeel te Sneek.

J. F. van Sloterdych, Secretaris der Stad Leeuwarden.

L. de Wendt, Secretaris der Stad Sneek.

Als mede by de Generale Opzichter der gemelde Slatinge Henne

Jeltes op de Dille meergemeld.

Wordende wyders elk ende een iegelyk, die zulks zoude moogen aangaan, door deezen geadvertteert, dat de Trekvaart van Leeuwarden na Sneek (te beginnen en eindigen gelyk booven gemeld staat) niet meer bevaarbaar maar geslooten zal zyn met den 27 May 1787. en blyven tot tyd en zoo lange de Slatinge afgedaan is, waar af als dan naader Advertentie in de Leeuwarder Courant zal worden gedaan.

Z E G H E T V O O R T.

9 Die Herrn Subscriberen auf die practische Anweisung zur Orthographie von dem Herrn C. Kruse, Subdirector in Oldenburg, welche bei mir subscribiret haben, werden erbeten, ihre bestellte Exemplare gegen Erlegung von 16 gr. in Golde und 1 Schr. Porto in Empfang zu nehmen. Auch ist bei mir von einer Anzahl der schärfsten und ausgefeiltesten Schriften ein ganz neuer Catalogus mit den dabei äusserst geringen Preisen, welche bis hiezu so noch nicht bekannt gewesen sind, gratis zu bekommen; die darin enthaltene Bücher hab bei mir allezeit zu solchen Preisen zu haben, Briefe aber werden postfrei erbeten. Wäcken, Buchhändler und Buchbinder in Leer.

10 Bey dem Küpermeister Jürgen Wübber in Emden sind beste Wiesendamse Iryen Piepenstäbe, bächen Klapholz, wie auch Eimerstäbe, für einen eivilen Preis zu bekommen.

11 Da am bevorstehenden 12ten May c. durch die Deichrichter Heze Reinerd und Jacob J. Reiners die Reparatur der Höfde durch Ziehung und Schlagung van

501



Holz, als auch einige Pfunden Eisen zu Bolten und Nungen, in der Morichumer Dachs-
acht, öffentlich dem Mindestnehmenden ausverdingen werden soll: so wird solches hier
durch bekannt gemacht, und können sich Liebhabere am besagten Tage, des Morgens prä-
cise 9 Uhr, in des Geschwirts Albert Follen Hause zu Oldersum einfinden, da demnach
vorgehaltenem Bestech dem Mindestnehmenden der Zuschlag geschehen wird.

12 Die op de nagelaten Boedel van wyl. Paul Hinders (woon-
agtig gemeest tot Campen) eenigo Preetensie heeft, gelieven hunne Vor-
dering ten eersten by H. O. van Mark tot Emden, als gerigtelyk bestelde
Boekaoudende Voormunder over Paul Hinders nagelaten Dogter (eerster
Eh.) special in te zenden; ook word een jder, die nog aan gemelde
Boedel schuldig is, verzogt, in 4 Weeken zulks aan boven gemelde H.
O. van Mark te betaalen, wyl anders, nalatige zonder verder Anmaninge
gerigtelyk worden angesprooken.

Ook dient tot Narigt, dat by de Weeduwe Paul Hinders tot Cam-
pen een compleete Haver Gaste Molen met Seeven en alle Toebehoor,
die door een Mann gedreven worden kann, te verkoopen staad, Koop-
lustige melden zig by H. O. van Mark te Emden.

13 Der Kirchenvorsteher in Beerdum, Meent Kemmers, will das Holz und
Eisen zu einem neuen Orgelboden, wie auch die Versfertigung des Bodens selbst, den
mindestnehmenden Holzhändlern und Zimmerleuten, den 1 ten May, des Vormit-
tags, bey der dafigen Kirche öffentlich zudingen.

14 I. Blokter en B. Gunther te Emden, als Curatoren over wyl.
Kopmann Junjen Schütte Dogter, verzoeken alle, die an deeze Boedel
nog schuldig zyn, binnen 6 Weeken te betaalen an genoemde Curatoren,
anders zullen zy gesichtlyk worden angeklaagt.

Lotterie-Sachen.

Dem geehrten Publico machen wir hiemit bekannt, daß wir für kein Loos der
Königl. Classen-Lotterie in Berlin hasten, wenn es nicht von uns eigenhändig unterzeich-
net ist. Leer, den 23 April 1787.

Wry Samuel Cohen et Sohn.

Verheuring.



Verheuerung,

Der Hauptmann Jan Jacobs in Wesseringe, Arler Kirchspiel, Berumer Amt, will seinen von ihm selbst bewohnt werdenden Heerd Landes, nebst Zubehörungen in Wesseringe belegen, sodann die von Uptat Janssen herrührende in der Brande bey Schleen belegene Ländereyen, Stückweise, am 2ten dieses, des Nachmittags um 1 Uhr, in des Bogten Harenbergs Wohnung zu Berum auf 6 Jahre, von May künftigen Jahrs, und in Absicht der Hanlanden vom Herbst dieses Jahres an, öffentlich verheuren lassen.

Brodts, Fleisch, und Bier-Taxe der Stadt Aurich,
für den Monat May 1787.

Ein Kockenbrodt von 8½ Pfund	9	St.
Zwey Eyerbrödde, Puffen und Frankbrodt zu 7 Loth	4	
Zwey Schoonroggen ganz von Weizenmehl a 7 Loth	4	
Zwey dito, theils von Kocken theils von Weizen a 8 Loth	4	St.
Zwey Sauerbrödde zu 9 Loth	4	
Rindfleisch die beste Sorte a Pfund	4	
die mittlere Sorte	1	
die geringere oder 3te Sorte	1	
Ralbfleisch die beste Sorte das hinter Viertel a Pf.	4½	
das vorder Viertel	3	
die mittl. Sorte, das hinter Viertel	3	
das vorder Viertel	1½	
die geringere oder 3te Sorte im Durchschnitt	3	
Schaaß- oder Lamfleisch a Pfund	4½	
Schweinfleisch a Pfund	6	
Meerwurst a Pf.	6	
Speck	8	
Ditt trocken	10	
Schweinefett oder Rüssel	2	Nthlr. 12 St.
Eine Tonne gut Bier	1½	
Ein Krug davon	1	
Eine Tonne dünn Bier	1	Nthlr. 26
Ein Krug davon	1	

Brodts, Fleisch, und Bier-Taxen in der Stadt Emden,
für den Monat May 1787.

Ein grob Kocken-Brodt a 8½ Pfund	9	Stbr. 5 M.
11 Loth fein Kocken-Brodt	1	
8 Loth weiß oder Weizen-Brodt	1	Kinder



Rindfleisch die beste Sorte das Pfund	4	
die 2te Sorte	2	5
3te Sorte	1	5
Schweinefleisch das Pf.	5	
Kalbfleisch die beste Sorte das Pf.	4	5
die 2te Sorte	2	5
das gemeine	1	2 $\frac{1}{2}$
Schaaß oder Lammfleisch das beste	2	5
das schlechtere	1	2 $\frac{1}{2}$
Bier das beste die Tonne	3 rl.	38
das Krug	2	
die zwote Sorte die Tonne	2 rl.	12 str.
Krug	1	5
die dritte Sorte die Tonne	2	26
das Krug	1	
so genanttes Kleiabier die Tonne	27	
das Krug		5

Brodts, Fleisch, und Bier Taxen der Stadt Norden,
für den Monat May 1787.

1 Rocken Brod zu 12 Pfund schwer	1 l.	12 str.	10.
1 Halb dito		6	
1 Viertel dito		3	
5 Loth Schonroggen halb Rocken			5
4 $\frac{1}{2}$ Loth Eierbrod			5
1 Pfund Rindfleisch vom besten	3		5
1 dito mittelmäßiges	2		2 $\frac{1}{2}$
1 dito von schlechtern	1		2 $\frac{1}{2}$
1 dito Kalbfleisch vom besten	4		
1 dito mittelmäßiges	2		7 $\frac{1}{2}$
1 dito schlechtern	1		2 $\frac{1}{2}$
1 Pfund Lammfleisch vom besten	3		
1 dito mittelmäßiges	2		2 $\frac{1}{2}$
1 dito schlechtes	1		5
1 dito Schweinefleisch	4		
1 Tonne 12 Gulden Bier	4 rl.	24	
1 Krug in der Schenke	3		
1 dito außer der Schenke	2		2 $\frac{1}{2}$
1 Tonne 9 Gl. Bier	3		
1 Krug in der Schenke	2		
1 dito außer der Schenke	1		5

K. Taxen



1 Lonne 5 St. dito	---	---	I	46
1 Krug in der Schenke	---	---	I	
1 dito außer der Schenke	---	---		7 $\frac{1}{2}$
1 Lonne bißz bitter dito	---	---	3	
1 Krug in der Schenke	---	---		2
1 Krug außer der Schenke	---	---	I	5
1 Lonne ordinair's bitter dito	---	---	I	46
1 Krug in der Schenke	---	---	I	
1 dito außer der Schenke	---	---		7 $\frac{1}{2}$

**Brodt, Fleisch, und Bier, Taxe der Stadt Esens,
für den Monat May 1787.**

Ein grob Rocken-Brodt zu 7 $\frac{1}{2}$ Pfund		9	St.
Ein fein Rocken-Brodt zu 14 Loth		I	
Ein Brodt halb von Weizen- und halb Rocken-Mehl a 12 Loth		I	
Ein Weizen-Brodt mit oder ohne Corinten zu 9 $\frac{1}{2}$ Loth		I	
Ein Eier oder Franz-Brodt zu 8 Loth		I	
Das übrige Weizen- und Rocken-Brodt in kleinern oder größern Format nach Proportion obiger Taxe.			
Da auch zur Bequemlichkeit vieler Einwohner (weil das Rocken- Brodt im Preis gestiegen) Gersten-Brodt gebacken worden:		7	
so ist davon die Taxe a 7 $\frac{1}{2}$ Pfund		2 $\frac{1}{2}$	
Pfund vom besten Weizen-Mehl		1 $\frac{1}{2}$	
mittel dito		1	
Grand-Mehl		3 $\frac{1}{2}$	
Das Pfund vom besten Rindfleisch		2 $\frac{1}{2}$	
	der mittlern Sorte	1 $\frac{1}{2}$	
	der geringsten	1 $\frac{1}{2}$	
Schaaf- oder Lammfleisch, das Pfund vom besten		2 $\frac{1}{2}$	
	mittlern	1 $\frac{1}{2}$	
	geringsten	I	
Das Pfund Kalbfleisch von der besten Sorte		4	
	der mittlern Sorte	2 $\frac{1}{2}$	
	geringsten	I	
Die Lonne vom besten Bier	3	Dirh.	
der Krug			1 $\frac{1}{2}$ Stk.
Die Lonne vom mittel Bier	2		
der Krug			

